befondere Berudfichtigung für eine einzelne Claffe von | Staatsburgern ftattfinde.

Prinz Johann: Ich kann mich mit dieser Ansicht doch nicht einverstanden erklaren. Der Grundbesitzer giebt allers dings Grundabgaben, der Pachter giebt Personals und Ges werbsteuer und der Grundeigenthumer versteuert die Reves nüen vom Pacht. Die Grundsteuer giebt er aber nicht von der Brauerei, die Gewerbsteuer theilt er mit dem Pachter, da ihm ein Theil der Revenüen abgeht, aber bei der Sociestätsbrauerei muß man annehmen, daß die ganze Revenüe eigentlich den Actionairen zu Gute kommt.

v. Nostig=Wallwig: Ich habe diese Entgegnung nicht ganz genau auffassen konnen, muß aber dabei beharren, baß in dem früher von mir erwähnten Falle eine Brauerei ober Brennerei ebenfalls einer breifachen Steuer außer der Grundsteuer von Seiten der Steuerbehörden unterworfen wird.

Prasident v. Schonfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Temand das Wort ergreift.

D. Großmann: Mir scheint es nicht gerecht, die Sache erst für den Fall, daß eine Revision des Gewerbes und Perssonalsteuergesetes eintreten soll, zu verschieben. Ist hier eine Ungerechtigkeit vorhanden, oder auch nur ein zweiselhaftes Recht, so glaube ich, ist die augenblickliche Abstellung auch Pslicht; ist sie nicht vorhanden, dann ist es aber auch nothig, daß jeder Zweisel und jede Bedenklichkeit, die etwa Einzelne sich darüber machen könnten, gleich zerstreut werde. Ich würde glauben, es ware der hohen Staatsregierung zu überslassen, die Sache zu sofortiger Erwägung zu nehmen, und nicht erst eventuell bis zur Veränderung eines Steuergesetzes zu verschieben.

Prafident v. Schonfels: Ich wurde zu erwarten haben, ob ein besonderer Untrag beshalb eingebracht werden will.

D. Großmann: Mein Untrag kann nur darin bestehen, daß im Untrage der Deputation die Worte ausgelassen wers ben: "bei kunftiger Revision des Gewerbes und Personalssteuergesetzes".

Prasibent v. Schonfels: Ich werde zunächst diesen Antrag zur Unterstützung bringen. Herr Superintendent D. Großmann trägt darauf an, aus dem Antrage der zweiten Kammer, wie ihn die diesseitige Deputation zur Annahme empsohlen hat, die Worte: "bei fünftiger Revision des Geswerbes und Personalsteuergesetzes" wegzulassen. Der Antrag der Deputation wird, auf diese Weise modificirt, folgendersmaaßen lautend: "Im Bereine mit der zweiten Kammer der Staatbregierung die Eingabe des Directoriums der Societätssbrauerei zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung zu überweisen." Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag des Herrn Superintendenten D. Großmann zu untersstützen gemeint ist? — Sehr zahlreich unterstützt.

- v. Nostit und Jandendorf: Ich habe ben Antrag bes Herrn D. Großmann barum nicht unterstützt, weil ich glaube, daß eine Revision des Gewerbes und Personalsteuersgesets nicht zu lange auf sich warten lassen wird. Aber da für bin ich allerdings, daß ber Gegenstand zur weitern Erwägung an die Staatsregierung gelange, denn es scheint auch mir ein Widerspruch der hier einschlagenden gesetlichen Bestimmungen vorzuwalten.
- v. Weld: Es durfte sich wohl bas, was ich habe fagen wollen, erledigt haben; ich wollte nämlich nur der Erwägung der geehrten Rammer anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sei, die Abstimmung über diesen Gegenstand so lange ausgesetzt sein zu lassen, bis wir ein Mitglied des Finanzministeriums als Regierungscommissar in der Rammer haben, von dem wir vielleicht irgend eine Erläuterung in dieser, wie mir scheint, allerdings vorliegenden Abnormität von den gesetzlichen Besstimmungen erlangen konnten.
- v. Erbmannsborf: 3ch wollte blos barauf aufmertfam machen, meine Berren, bag ber Untrag bes Berrn Superintenbenten D. Großwann meiner Unficht nach gar nicht angenommen werben fann. Goll namlich bas erreicht werben, was herr D. Großmann beabsichtigt, fo muffen Sie gegen ben erften Untrag ber Deputation ftimmen. Diefer geht bahin, bie Beschwerbe ber Gefellichaft ber Gocietats= brauerei auf fich beruhen ju laffen. Das murbe aber bas fein, was herr D. Großmann nicht will. Die Gingabe Scheibet fich namlich in zwei Theile: einmal ift fie eine Befchwerde wegen ber erhobenen Steuer, und das andere mal ift fie ein Befuch, daß in Butunft bei einer Revision bes Gewerbe- und Perfonalfteuergefetes barauf Rudficht genommen werben foll. Die Deputation glaubt nun, daß auf den erften Theil biefer Gin= gabe nicht Rudficht genommen werden fonne, auf den zweis ten Theil tonne aber Rudficht genommen werben, bamit bie einschlagenden Berhaltniffe bei ber Revision bes Gewerbeund Personalsteuergesetes zur Sprache tommen. Will nun Berr Superintendent D. Großmann, bag biefe Berhaltniffe gleich jett berudfichtigt werben, fo ift es zwedmaßiger, es wird fur ben erften Punkt gestimmt, b. h. bie Befchwerbe als begrundet anerkannt. Gine fofortige Revifion bes Steuer= gefetes im Sinne bes Untragftellers ift nicht moglich, ohne bas Steuergefet aufzuheben, bies aber ift, wie ber Rebner wird einraumen muffen, rein unmöglich. Alfo mer biefe Detenten fofort berudfichtigen will, ber muß fur Aufrechterhals tung ber Beschwerbe ftimmen, eine fofortige Revifion aber ift unbentbar.
- D. Großmann: Was Herr v. Erdmannsborf aus meisnem Antrage folgert, kann ich burchaus nicht zugeben. Die geehrte Deputation felbst fagt, so wie jest ihr die Sachen klar sind, widerfahre der Societätsbrauerei keine Ungerechtigkeit damit, daß ihr die Abgabe abgeforbert worden ist. Dasselbe hat auch der Herr Staatsminister v. Nostin anerkannt, weil